

Peter Lutz\*

## Fünf Jahre SRO SAV/SNV: Zeit für eine Generalrevision

**Stichworte:** Revision Statuten, Reglement SRO, Verfahrensordnung, Schiedsreglement, neuer risikoorientierter Ansatz, Ausbildungsveranstaltungen

### I. Einleitung und Hintergrund

1999 wurde die SRO SAV/SNV als einfache Gesellschaft gegründet. Seit 1. April 2000 ist es für jeden Finanzintermediär – ob Anwalt oder Notar – zwingend vorgeschrieben, sich einer SRO anzuschliessen. Während der letzten fünf Jahre hat die SRO aufgrund der ursprünglich erlassenen Statuten und des Reglements SRO ihre Aufgaben erfüllt. In der Zwischenzeit hat sich die Rechtsprechung zum GwG entwickelt, haben die SRO, die Kontrollstelle und die Finanzintermediäre Erfahrung mit der Anwendung des GwG und der im Reglement SRO konkretisierten Sorgfaltspflichten sammeln können. Auch auf internationalem Parkett – Stichworte seien nur die revidierten 40 Empfehlungen der GAFI oder der Entwurf der 3. EU Geldwäscherei Richtlinie – haben massgebende Entwicklungen stattgefunden.

Diese Umstände waren Anlass genug, die Statuten und das Reglement SRO den neuen Gegebenheiten anzupassen und gezielte Massnahmen zum verbesserten Funktionieren vorzunehmen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit ergriffen, eine Verfahrensordnung für das Vorgehen bei Verstössen gegen die Statuten oder das Reglement SRO aufzustellen und das Schiedsreglement zu überarbeiten. Die vier Reglemente sind fertiggestellt und werden demnächst in Kraft gesetzt. Statuten und Reglement SRO liegen bei der Kontrollstelle zur Genehmigung. Die Verfahrensordnung und das Reglement Schiedsgericht können innerhalb der SRO in Kraft gesetzt werden.

Der nachfolgende Artikel soll die wichtigsten Änderungen vorstellen. Am Schluss wird auf die Ausbildungsveranstaltungen der SRO SAV/SNV aufmerksam gemacht.

### II. Überblick

#### 1. Statuten

Die SRO SAV/SNV ist neu anstelle einer einfachen Gesellschaft ein Verein. Aktivmitglieder sind die SAV und der SNV, die angeschlossenen Finanzintermediäre sind Passivmitglieder. Sie müssen im Jahre 2005 bei der «alten» SRO austreten und beim Verein SRO SAV/SNV (oder einer anderen SRO) ihren Beitritt erklären.

Organisatorisch ist neu ein Ausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern inkl. Präsident, geschaffen worden. Zusätzlich sind weitere Prüfungsbeauftragte vorgesehen, um die aufgrund des

erhöhten Prüfungsrhythmus<sup>1</sup> vermehrt vorzunehmenden Kontrollen bewältigen zu können.

Schliesslich wurden die Grundzüge des Rechtsmittelweges gegen Sanktionen in den Statuten festgelegt und die Anschlussgebühren angepasst.

#### 2. Reglement SRO

Das Reglement SRO wurde neu erlassen. Es hält die konkrete und branchenspezifische Umsetzung der Sorgfalts- und Meldepflichten im GwG fest und enthält Ausführungsbestimmungen organisatorischer Art zu den Statuten. Der Aufbau wurde angepasst und eine Trennung zwischen organisatorischen Bestimmungen und Regeln betreffend Sorgfaltspflichten vorgenommen. Geregelt ist im organisatorischen Teil unter anderem der kollektive und der individuelle Anschluss, welcher bis jetzt lediglich aufgrund der Praxis der SRO möglich war.

Die Einhaltung der formellen Pflichten wurde erleichtert und vereinfacht, die materiellen Pflichten wurden präzisiert. Neu enthält das Reglement SRO eine Reihe von Definitionen. So sind z. B. der «Konzern», die «Vertragspartei», die «wirtschaftlich berechtigte Person» und die «Sitzgesellschaft» definiert. Neu ist auch der Beizug eines anderen Finanzintermediärs oder eines Dritten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3 bis 6 GwG möglich. Betreffend Dokumentation wurde detailliert festgelegt, welche Dokumente in welcher Form aufzubewahren sind.

Als wesentlichste konzeptionelle Änderung ist auf den neu angewendeten risikoorientierten Ansatz zu verweisen (siehe unten Kap. III.1. f.).

#### 3. Verfahrensordnung

Die SRO erlässt neu eine Verfahrensordnung. Sie regelt den Ablauf des Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahrens und legt die Rechte und Pflichten der Finanzintermediäre, der Untersuchungsbeauftragten und der Disziplinarkommission fest. Sie regelt zudem das Rechtsmittelverfahren in detaillierter Weise.

Neu wird in der Verfahrensordnung das Untersuchungsverfahren zweigeteilt. Einfache Fälle können durch eine präsidiale Untersuchung abgeklärt werden. Bei komplexeren Fällen wird ein Untersuchungsbeauftragter oder ein Team von Untersuchungsbeauftragten eingesetzt. Der Entscheid über die Sanktion liegt bei einer Disziplinarkommission, welche weder mit der Eröffnung noch mit der Untersuchung befasst ist. Die Verfahrensordnung sieht den Weiterzug des Entscheides an das Schiedsgericht vor.

\* Dr. iur., LL. M., Rechtsanwalt in Zürich, Ausbildungsbeauftragter SRO SAV/SNV.

#### 4. Schiedsreglement

Das Schiedsreglement regelt das Schiedsverfahren. Es sieht ein paritätisches Schiedsgericht vor, bei welchem der beschwerte Finanzintermediär und die SRO je einen Schiedsrichter ernennen, welche ihrerseits wiederum einen Obmann bestimmen. Das Verfahren ist straff geregelt, die Fristen und Abläufe sind zum voraus festgelegt. Das Schiedsgericht verfügt nur noch über einen beschränkten Verfahrensspielraum. Ziel dieser gestrafften Ordnung ist es, sämtliche Verfahren wegen Verletzung der einschlägigen Regeln möglichst einheitlich durchzuführen und so einerseits die Schaffung einer konstanten Rechtsprechung zu erreichen und andererseits die Gleichbehandlung der Finanzintermediäre sicherzustellen.

### III. Insbesondere der risikoorientierte Ansatz

#### 1. Ausgangslage

Art. 6 GWG verlangt besondere Abklärungen. Diese haben zum Ziel, die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte, den Verwendungszweck, die Höhe der Zahlungseingänge und die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person sowie deren finanzielle Situation abzuklären.

Die Abklärungen sind bei Verdacht auf Geldwäscherei zu treffen. Allerdings ist festzustellen, dass nicht alle Vertragsbeziehungen und nicht alle Transaktionen ein gleich hohes Risiko für Geldwäscherei darstellen. Werden alle Abklärungen nach Art. 6 GWG mit der gleichen Intensität vorgenommen, führt dies zu einer unnötigen Belastung der Finanzintermediäre und birgt zudem das Risiko, dass der Blick für das Wesentliche, nämlich die echten Geldwäschereirisiken, verloren geht.

#### 2. Lösungsansatz

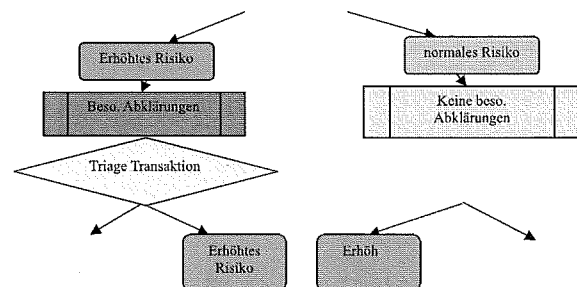
Der risikoorientierte Ansatz geht davon aus, dass die konkreten Abklärungen im Einzelfall von einer Risikobeurteilung abhängig zu machen sind. Der Finanzintermediär hat Risikogruppen zu bilden und Regeln betreffend der Triage seiner Mandanten in die eine oder andere Risikogruppe aufzustellen. Durch die Triage werden die Beziehungen in «normale» Beziehungen und in Beziehungen mit «erhöhtem Risiko» eingeteilt.

Die nunmehr zu treffenden Abklärungsmassnahmen sind in Abhängigkeit dieser Regeln und der Triage vorzunehmen. Die Triage hat auf zwei Ebenen zu erfolgen, wie sich aus der nachfolgenden Grafik ergibt.

Die *erste Weichenstellung* findet auf Ebene der Vertragsbeziehung statt. Hier ist zu beurteilen, ob der Klient bzw. die dahinter stehende wirtschaftlich berechtigte Person, der einen oder anderen Risikogruppe zuzuteilen ist. Für die Triage «Vertragsbeziehung» hat der Finanzintermediär in einem kanzeleinternen Reglement möglichst konkrete Kriterien aufzustellen. Das Reglement SRO schreibt gewisse Kriterien zwingend vor. So gehört z. B. ein PEP immer in die Gruppe der erhöhten Risiken. Wird ein Klient der Gruppe mit erhöhtem Risiko zugewiesen, sind bereits

bei Aufnahme der Vertragsbeziehung betreffend der Vertragspartei bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person besondere Abklärungen zu treffen und im Klientenprofil festzuhalten. Gehört der Klient in die Gruppe «normales Risiko», sind keine besonderen Abklärungen zu treffen. Das Klientenprofil kann sich mit einigen wenigen zentralen Angaben begnügen.

Die *zweite Triage* erfolgt auf der Ebene der Transaktion. Die Transaktion ist danach zu beurteilen, ob sie vor dem Hintergrund der konkreten Klientenbeziehung ein normales oder erhöhtes Risiko darstellt. Bei erhöhtem Risiko sind transaktionsspezifische zusätzliche Abklärungen zu treffen. Gehört die Transaktion zur Gruppe «normales Risiko», sind in der Regel keine weiteren Abklärungen erforderlich.



Die Triage, ob eine Transaktion ein erhöhtes Risiko darstellt, ist im wesentlichen anhand des Klientenprofils vorzunehmen. Dieses stellt den eigentlichen Massstab für die Beurteilung der einzelnen Transaktionen dar. Ist z. B. bei einem im Klientenprofil festgehaltenen Vermögen von CHF 200 Mio. des wirtschaftlich Berechtigten eine Transaktion über CHF 250 000.– auszuführen, ist dieser Betrag nicht aussergewöhnlich. Ist der gleiche Betrag bei einem Klienten mit einem Vermögen von CHF 600 000.– zu überweisen, fällt dieser Betrag sicher in den Bereich der abzuklärenden Transaktionen.

Das Klientenprofil ist somit das zentrale Instrument bei diesem neuen Ansatz. Zunächst sind dort die Abklärungen bei der Eröffnung des Mandates festzuhalten. Dort ist auch die Einteilung in die eine oder andere Risikogruppe vorzunehmen. Und schliesslich sind im Klientenprofil die kundenspezifischen Limiten festzuschreiben, welche für die Beurteilung, ob eine Transaktion kritisch oder harmlos ist, herangezogen werden.

#### 3. Folgen und Massnahmen

Die angestrebte Folge des neuen Konzeptes ist, dass bei Vertragsbeziehungen und Transaktionen mit normalem Risiko nur reduzierte Abklärungsmassnahmen nötig sind und die Kräfte und Ressourcen auf diejenigen Mandate und Transaktionen konzentriert werden können, bei welchen die Vertragsbeziehung oder die Transaktion als eine solche mit erhöhtem Risiko beurteilt wird.

Auf die der SRO angeschlossenen Finanzintermediäre kommt damit im Jahre 2005 die Aufgabe zu, innerhalb der Kanzlei die notwendigen Anpassungsarbeiten vorzunehmen. Das Hauptschwergewicht fällt dabei sicher auf die Erstellung des Reglements für die Einteilung in die oben geschilderten Risikokategorien sowie die effektive Zuteilung der einzelnen Mandate in die Kategorien. Dieser einmalige Aufwand sollte allerdings in den Folgejahren dazu führen, dass die Aufwendungen betreffend Abklärungen massiv reduziert werden, da sie nur noch bei Klienten und Transaktionen der Risikogruppe «erhöhtes Risiko» vorgenommen werden müssen. Damit stellt der risikoorientierte Ansatz zweifellos eine Vereinfachung und Erleichterung für den Finanzintermediär dar.

#### 4. Übergangsbestimmungen

Es ist vorgesehen, dass die neuen Regeln, welche Massnahmen innerhalb der Kanzlei erfordern, bis Ende 2005 umgesetzt werden müssen. Die sofort anwendbaren Bestimmungen benötigen keine Übergangsfrist.

Der Übertritt von der «alten» SRO (Einfache Gesellschaft) zur neuen SRO (Verein) erfolgt mittels einer Beitrittserklärung jedes einzelnen FI, mit welcher gleichzeitig der Austritt aus der «alten» SRO verbunden ist.

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Das neue Regelwerk der SRO, bestehend aus vier Grunddokumenten, stellt eine klare Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Lösung dar. Zahlreiche Unzulänglichkeiten und Lücken werden beseitigt, Lehren und Erfahrungen eingebracht und pragmatische Lösungen angestrebt. Bei der Organisation der Kanzlei und bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten wurden Erleichterungen geschaffen, ohne dass dadurch die Zielsetzung des GwG beeinträchtigt würde.

Da auch das neue Reglement SRO die Ausbildungspflicht vorsieht, werden 2005 vier Weiterbildungsseminare durchgeführt. Sie befassen sich schwergewichtig mit den revidierten Grundlagen, einer Zusammenfassung der Anwendungsvoraussetzungen und der internationalen Entwicklung der Geldwäschereibekämpfung.

Das erste Seminar findet am 9. Juni 2005 statt und wird im Rahmen des Anwaltstages in Luzern gleichzeitig in drei Sprachen geführt. Die weiteren finden am 13. September in Genf, am 30. September in Lugano und am 4. Oktober in Zürich statt. Informationen und Anmeldeunterlagen sind beim Sekretariat SRO SAV/SNV, Marktgasse 4, 3001 Bern, Tel 031 313 06 00 oder auf [www.swisslawyers.com](http://www.swisslawyers.com) erhältlich.